

# Muster-Geschäftsordnung (GO) für den Elternbeirat einer Kindertagesstätte

## §1 Wahl des Elternbeirates

- (1) Die Elternversammlung zur Wahl des Elternbeirates wird gemäß §10 Abs. 2 KiBiz NRW vom Träger der Kindertageseinrichtung bis spätestens 10. Oktober eines neuen Kindergartenjahres einberufen. Wahlergebnis, Gültigkeit und ordnungsgemäße Durchführung sind schriftlich zu protokollieren.
- (2) Die Elternvertreter\*innen werden in der ersten Elternversammlung eines neuen Kindergartenjahres durch die anwesenden Eltern direkt und mit einfacher Mehrheit gewählt. Die gewählten Elternvertreter\*innen bilden den Elternbeirat.
- (3) Aus jeder Gruppe des Kinderhauses sollten 2 Elternvertreter\*innen gewählt werden. Stimmberechtigt sind alle Eltern. Pro Kind haben die Eltern/Elternteile eine Stimme.
- (4) Eine offene Wahl und eine Blockwahl sind zulässig, wenn die Versammlung dies mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließt.
- (5) Die Wiederwahl eines Elternbeiratsmitgliedes ist zulässig, vor allem um Kontinuität bei der Arbeit des Elternbeirates zu gewährleisten.
- (6) Das Mandat des Elternbeirates gilt über das Ende eines Kindergartenjahres hinaus und endet mit der Wahl eines neuen Elternbeirates.

## §2 Schutz von Daten

- (1) Alle Mitglieder des Gremiums verpflichten sich mit ihrer Annahme zur Wahl gegenüber Außenstehenden über alle Sozialdaten, die über Kinder und Familien bekannt werden, Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt gleichermaßen für alle nicht Betriebs-, Personal- und Geschäftsgeheimnisse, die sie im Zusammenhang der Ausübung der Beiratstätigkeit über den Träger der Einrichtung erhalten. Alle datenschutzrechtlichen Regelungen sind einzuhalten.
- (2) Jedes Mitglied des Elternbeirates bestätigt dies mit der Unterzeichnung einer entsprechenden Verschwiegenheitsvereinbarung.

## § 3 Struktur des Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte entweder eine/n Sprecher\*in oder alternativ mindestens aber eine/n für die Kita-Leitung und den Träger verlässliche/n Ansprechpartner\*in.
- (2) Der/die Sprecher/in koordiniert die Elternbeiratsarbeit und ist unmittelbare Kontaktperson für die Leitung des Kinderhauses, sowie den Träger. Die/der gewählte Ansprechpartner\*in gewährleistet den Informationsfluss von Leitung und Träger zum gesamten Elternbeirat.
- (3) Der Elternbeirat kann weitere Mitglieder mit Funktionen und Aufgaben und Verantwortlichkeiten betrauen.

## § 4 Sitzungen des Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat tritt in der Regel zweimal jährlich mit Anwesenheit der Kindergartenleitung in der Einrichtung zusammen. In diesen Fällen koordiniert die Kindergartenleitung die Terminabstimmung und den Versand der Einladungen unter Angabe der mit dem Elternbeirat abgestimmten Tagesordnung.
- (2) Der Elternbeirat kann Vertreter/-innen des Trägers der Einrichtung, der pädagogischen Fachkräfte zu seinen Beratungen einladen. In diesen Fällen koordiniert die Leitung die Terminabstimmung und den Versand der Einladungen unter Angabe der Tagesordnung.

- (3) Der Elternbeirat muss darüber hinaus zusammentreten, wenn die Elternversammlung oder wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Elternbeirats dies verlangen.
- (4) Um einen geregelten Austausch zur Meinungsbildung und Entscheidungsfindung des Elternbeirates zu gewährleisten, entscheidet der Beirat über den Turnus und die Häufigkeit weiterer Beiratssitzungen eigenverantwortlich.
- (5) Einladungen zu Beiratssitzungen sollen in allen Fällen in Schriftform erfolgen (Einladungen per E-Mail erfüllen die Schriftform). Sollte ein Mitglied des Elternbeirates an der Teilnahme verhindert sein, so unterrichtet er/sie den/die gewählte Sprecher\*in oder eine/n der gewählten Ansprechpartner\*innen.
- (6) Abstimmungen über Anträge von Mitgliedern erfordern eine qualifizierte 2/3-Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Beratungsergebnisse des Elternbeirates zu wesentlichen personellen Veränderungen sind dem Träger und der Leitung des Familienzentrums schriftlich mitzuteilen (Anhörungsrecht des Elternbeirates, §10 Abs. 4 KiBiz NRW)
- (8) Beiratssitzungen sind zu protokollieren (Ergebnisprotokoll) und den Mitgliedern innerhalb von 3 Wochen nach der Beiratssitzung zur Verfügung zu stellen. Protokolle über Beiratstreffen in Anwesenheit der Leitung und/oder des Trägers werden zeitgleich auch an Leitung und Träger übermittelt. Träger und Leitung können innerhalb einer Woche Änderungswünsche anmelden.

#### § 5 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Elternbeirates

- (1) Aufgaben des Elternbeirates orientieren sich an den vorgegebenen Regelungen zur Elternmitwirkung in Kindertageseinrichtungen gemäß §10 Abs.4 KiBiz NRW in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Elternbeirat vertritt insbesondere die Interessen der Elternschaft gegenüber dem Träger sowie der Leitung der Einrichtung. Dabei hat er auch die besonderen Interessen von Kindern mit Unterstützungsbedarf in der Einrichtung und deren Eltern zu berücksichtigen.
- (3) Der Träger der Einrichtung und die Leitung haben den Elternbeirat über den Rat der Tageseinrichtung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung zu informieren. Der Elternbeirat muss insbesondere vor Entscheidungen über
  - das pädagogische Konzept der Einrichtung,
  - die personelle Besetzung (unter Berücksichtigung personenbezogener Datenschutzbestimmungen und der Persönlichkeitsrechte der Mitarbeiter\*innen),
  - die räumliche und sächliche Ausstattung,
  - die Hausordnung,
  - die Öffnungszeiten und
  - die Aufnahmekriterien
 angehört werden.
- (4) Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, bedürfen grundsätzlich der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu zählen vor allem die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie die Verpflegung in der Einrichtung (bspw. Höhe des Essensgeldes).
- (5) Zentrale Aufgabe des Elternbeirates ist es, im Rahmen seiner Möglichkeiten, den Informationsfluss und den Austausch der verschiedenen Akteure im Kinderhaus zu sichern und zu fördern; im Bedarfsfalle zwischen Eltern/Leitung/pädagogischem Personal und Träger zu vermitteln und das Interesse aller Eltern der Einrichtung (Wir-Gefühl) und die Einbindung von Eltern aktiv und konstruktiv zu befördern und dabei auch die besonderen Belange eines Familienzentrums im Blick zu haben.

(6) Der Träger hat Gestaltungshinweise des Elternbeirates angemessen zu berücksichtigen.

## § 6 Mandatsende/Ende der Mitgliedschaft

- (1) Das Mandat des Elternbeirates gilt über das Ende des Kindergartenjahres hinaus und endet mit der Wahl des neuen Elternbeirates für alle Mitglieder, deren Kind oder Kinder die Kita des Familienzentrums auch im Folge-Kindergartenjahr besuchen. Das Mandat endet mit dem Ende des Kindergartenjahres
  - Für Beiratsmitglieder, deren Kind/Kinder im Folge-Kindergartenjahr in eine andere Gruppe der Kita wechseln
  - Wenn kein Kind des Beiratsmitgliedes im Folge-Kindergartenjahr die Kita besuchen wird.
- (2) Die Mitgliedschaft im Elternbeirat endet:
  - wenn das Kind der Erziehungsberechtigten die Kita im laufenden Kindergartenjahr verlässt.
  - die/der Elternvertreter\*in zurücktritt. Der Rücktritt ist gegenüber dem Elternbeirat und dem Träger der Einrichtung schriftlich zu erklären.
  - ein Beiratsmitglied das Amt nicht mehr dauerhaft ausüben kann.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Elternversammlung, alternativ der Rat der Tageseinrichtung, dies mit einer qualifizierten 2/3-Mehrheit beschließt. Der Antrag ist von den Antragstellenden schriftlich zu begründen.
- (4) Bis zur nächsten turnusmäßigen Neuwahl des Elternbeirates bestimmen der Träger und der verbliebene Elternbeirat bzw. der/die gewählte/n Ansprechpartner\*innen gemeinsam eine Nachrückerin/einen Nachrücker.

## § 7 Rat der Tageseinrichtung

- (1) Der Elternbeirat benennt aus seiner Mitte drei stimmberechtigte Mitglieder zur Vertretung der Eltern im Rat der Tageseinrichtung sowie ihre jeweiligen Stellvertreter\*innen.
- (2) Gewählte Mitglieder des Elternbeirates können in beratender Funktion an den Sitzungen des Rates der Tageseinrichtung teilnehmen.

## § 8 Beteiligung am Jugendamtselternbeirat ((JAEB))

- (1) Der Elternbeirat entsendet - wenn möglich - eine Delegierte/ einen Delegierten in die Versammlung der Elternbeiratsvertreter der Kindertageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Kommune. Aus dieser Versammlung heraus werden die Vertreter\*innen für den Jugendamtselternbeirat (JAEB) der Kommune gewählt.

## § 9 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung aus rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden oder sich in der praktischen Umsetzung als unwirksam/widersprüchlich erweisen, so kann der Rat der Tageseinrichtung diese Bestimmung mit einer qualifizierten 2/3-Mehrheit ersatzlos streichen/ändern/ergänzen.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.20\_\_\_ in Kraft.